

Vereinsatzung

1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen SG 90 Braunsdorf e.V. und hat seinen Sitz in Braunsdorf.
2. Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 40098 im Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports sowie die Pflege und Unterstützung der Tradition und Kultur in der näheren Umgebung.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - regelmäßig stattfindende Übungs- und Trainingsstunden,
 - Beteiligung an Wettkämpfen der entsprechenden Sportverbände,
 - Einsatz von entsprechend ausgebildeten Übungsleitern,
 - Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen,
 - die Veranstaltung von Sport-, Vereins- und Dorffesten.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Grundsätze des Vereins

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

4. Struktur des Vereins

1. Der Verein besteht aus dem Gesamtverein und seinen (rechtlich unselbstständigen) Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.
2. Jede Abteilung besitzt einen Abteilungsleiter. Diese werden formlos von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.
3. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
4. Die Abteilungen sind für die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs selbst verantwortlich.
5. Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Details zur Kassenführung, den Zuständigkeiten und Pflichten enthält die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.
6. Bei Auflösung einer Abteilung fällt ihr Vermögen an den Verein.
7. Die Beitragsordnung der Abteilungen, sowie andere ausschließlich die Abteilung betreffende Ordnungen können von den Abteilungen selbst bestimmt werden.
8. Abteilungsentscheidungen von größerer und überörtlicher Bedeutung sowie große Veranstaltungen müssen dem Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben werden.

5. Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitglieder,
 - fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein den Vereinszweck verfolgen (z.B. Sporttreibende, Übungsleiter und Abteilungsleiter).
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen (z.B. Vorstandsmitglieder). Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

6. Rechte der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; auf sportlichem Gebiet beschränkt sich dies auf die Abteilung, der das Mitglied angehört.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der jeweils gültigen abgeschlossenen Versicherung zu verlangen.
3. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

4. Alle Mitglieder, die älter als 18 Jahre sind, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge einzubringen, über Anträge abzustimmen, zu wählen und sich selbst zur Wahl zu stellen.

7. Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich über Neuigkeiten im Verein zu informieren. Diese Informationen werden am Schaukasten des Vereins am Sportplatz und im Sportcasino (beide Ernst-Thälmann-Straße 29, 01737, Braunsdorf) und an der Turnhalle in Oberhermsdorf (Hauptstraße 24, 01737 Oberhermsdorf) ausgehängt.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Vereins- und Abteilungsbeiträgen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sportliche Veranstaltungen ihrer Sportart bzw. die Belange ihrer Abteilung zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - Mitteilungen über Änderungen der Anschrift oder E-Mailadresse
 - Mitteilungen über Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
5. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
6. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
7. Dem Verein ist es erlaubt Fotos von seinen Mitgliedern aufzunehmen. Diese Fotos können auf der Website, im Wilsdruffer Amtsblatt oder in anderen Medien zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben veröffentlicht werden. Dies beinhaltet insbesondere auch Gruppen- und Mannschaftsfotos.

8. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beantragen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch mündlichen Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.

9. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende zulässig.

3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
5. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betreffende Mitglied ist mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu informieren. Das Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung zum Sachverhalt äußern.
7. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe von mehr als 3 Monaten im Rückstand ist. Der Ausschluss wird durch den Vorstand erst beschlossen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluss zu enthalten hat, 14 Tage vergangen sind.

10. Beitragswesen des Vereins

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Hauptbeitrag und den Beiträgen der einzelnen Abteilung.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Konkrete Aussagen enthält die Finanz und Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit beschlossen wird.
3. Der Vorstand ist ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, bestehende und künftige Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
4. Die Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungsleitern festgelegt. Ihre Höhe muss auf Nachfrage begründbar und belegbar sein.
5. Die Beiträge müssen jährlich bzw. halbjährlich beim Abteilungsleiter (oder einer von ihm delegierten Person) entrichtet werden.

11. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Abteilungsleiter.
2. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre.
4. Im Falle der vorzeitigen Abberufung sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder bis zum planmäßigen Amtsende des zu ersetzenden Organmitglieds ein.

12. Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand nach § 26 BGB leitet den Verein und sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben und ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart und wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten Ämter vertreten.
3. Zur Unterstützung des Vorstandes können zusätzlich Helfer im Rahmen von § 30 BGB von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Vorstand und dessen Helfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie verbleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
6. Die Mitglieder des Vorstands müssen ins Vereinsregister eingetragen werden.
7. Der Vorstand kommuniziert auch über E-Mail. Auf diese Weise können Vorstandssitzungen vereinbart und Beschlüsse gefasst werden.
8. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat die Bücher des Vereins nach den kaufmännischen Regeln eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
9. Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitleid auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten, darf aber die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet.
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der drei Vorstandmitglieder muss zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger ernannt werden. Bis dahin kann der Vorstand Beschlüsse nur einstimmig fassen.
12. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften. Für die Beschlüsse ist eine Zweidrittel-Mehrheit nötig.

13. Mitgliederversammlung des Vereins

13.1 Allgemeines

Satzung der SG 90 Braunsdorfe.V. vom 13.07.2021

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Anhänge an zentralen Punkten durch den Vorstand mitgeteilt. Zusätzlich sind alle Abteilungsleiter und Mitglieder des Vorstandes bis spätestens vier Wochen vor dem Termin per Brief zu informieren. Der Vorstand ist gebeten, per E-Mail auch Übungsleiter und Trainer zu informieren.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt und von einem Schriftführer protokolliert. Diese Aufgaben werden vom Vorstand verteilt und können Mitglieder des Vorstandes sein. Beide müssen das Protokoll unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

13.2 Aufgaben

1. Die (ordentliche) Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichts der Kassenprüfer,
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - die Änderung der Satzung oder Finanz- und Beitragsordnung,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - die Abstimmung über Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

13.3 Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, solange sie satzungsgemäß einberufen wurde. Soweit nicht anders in der Satzung beschrieben werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen erfolgt nur dann eine geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder wenn ein Viertel der Anwesenden der Mitgliederversammlung das verlangen.
2. Für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine drei Viertel Mehrheit nötig.
3. In der Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Davon ausgenommen sind Eilanträge, wobei deutlich erklärt werden muss, warum eine fristgerechte Einbringung in die Tagesordnung nicht möglich war. Über die Annahme von Eilanträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss von Mitgliedern, Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen oder die Vereinsauflösung dürfen nicht Bestandteil von Eilanträgen sein.
4. Die Vorstandsmitglieder sowie die Kassenprüfer werden einzeln gewählt.
5. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

6. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person, die Mitglied im Verein ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
7. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

14. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

15. Vergütung im Verein

1. Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Porto- und Telefonkosten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die nachprüfbar sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

16. Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege aller zwei Jahre sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

17. Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Kindergartenverein Wilsdruff e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit zu beschließen. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beinhaltet muss mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung ausgehängt werden. Zusätzlich sind alle Vorstandsmitglieder, alle Abteilungsleiter, alle Übungsleiter und alle Trainer per Brief einzuladen.